

Geschäftsverzeichnissnr. 6612

Entscheid Nr. 141/2017  
vom 30. November 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol) hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. September 2016 in Sachen C.B. und anderer gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 8. Februar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2010, an sich oder in Verbindung mit Artikel XII.VII.21 RSPol, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem

a) sie auf Artikel XII.VII.21 RSPol als eines der Anwendungskriterien für die in diesen Artikeln vorgesehene Ernennung Bezug nehmen;

b) sie durch die Bezugnahme auf Artikel XII.VII.21 RSPol alle Bediensteten der ehemaligen Gemeindepolizei, die gleichwertige Ermittlungsfunktionen wie die ehemalige BSR ausüben, von der vorgesehenen Ernennung ausschließen;

c) sie die Bediensteten der ehemaligen Gemeindepolizei, die gleichwertige Ermittlungsfunktionen wie die ehemalige BSR ausüben, von ihrem Anwendungsbereich ausschließen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol) hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind » bestimmt:

« Im RSPol wird an die Stelle von Artikel XII.VII.15*quater*, für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 94/2008 des Verfassungsgerichtshofs, ein Artikel XII.VII.15*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.15*quater*. § 1. Die derzeitigen Personalmitglieder des Kaders des Personals im einfachen Dienst, die am 1. Januar 2001 Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, sind, die seit diesem Datum ununterbrochen in einer Stelle der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bestellt sind und die bei der letzten

Bewertung nicht die Endnote “ ungenügend ” erhalten haben, können durch Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst befördert werden, sofern sie an einer besonderen Ausbildung für das Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst teilnehmen.

§ 2. Das Programm der in § 1 erwähnten Ausbildung wird vom König bestimmt. Sie beträgt mindestens hundertvierzig Stunden und wird über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erteilt.

Die Zulassung zu der Ausbildung wird festgelegt, indem die in § 1 erwähnten Personalmitglieder in fünf gleiche Gruppen in abnehmender Reihenfolge des Alters ihres in § 1 erwähnten Brevets oder, bei gleichem Alter des Brevets, ihres Kaderalters eingeteilt werden; jedes Jahr werden die Kandidaten der folgenden Gruppe zu der Ausbildung zugelassen, sofern sie bei der letzten Bewertung nicht die Endnote “ ungenügend ” erhalten haben.

§ 3. Die in § 2 Absatz 2 erwähnten Personalmitglieder der ersten Gruppe, die alle diesbezüglichen Bedingungen erfüllen, werden am 1. Januar 2008 befördert; die anderen werden am 1. Januar des Jahres nach demjenigen, in dem sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, befördert.

Die aufgrund von § 1 beförderten Personalmitglieder werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Beförderung von der Mobilität für andere Stellen als diejenigen in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei ausgeschlossen.

Diese Beförderungen werden nicht auf die Anzahl Personalmitglieder angerechnet, die zu der Grundausbildung für den Kader des Personals im mittleren Dienst zugelassen wird. ’ ».

Artikel 3 desselben Gesetzes bestimmt:

« In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.15*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.15*quinquies*. Die derzeitigen Personalmitglieder des Kadern des Personals im einfachen Dienst, die seit Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses aufgrund des Artikels XII.VII.21 ununterbrochen in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingesetzt worden sind und die nicht in Artikel XII.VII.15*quater* erwähnt sind, werden auf eigenen Antrag am 1. Januar 2013 oder am 1. Januar 2014 in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors ernannt, sofern sie bei der letzten Bewertung nicht die Endnote “ ungenügend ” erhalten haben.

Das in Absatz 1 erwähnte Datum der Ernennung wird festgelegt, indem die betroffenen Personalmitglieder in zwei gleiche Gruppen in abnehmender Reihenfolge des Kaderalters eingeteilt werden. Die erste Gruppe wird am 1. Januar 2013 und die zweite am 1. Januar 2014 befördert.

In Abweichung von Absatz 2 werden die betroffenen Personalmitglieder, die Inhaber des Brevets eines Kriminalanalytikers im Bereich operative Analyse sind, jedoch am 1. Januar 2013 ernannt. ’ ».

B.2. Der bestätigte Artikel XII.VII.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, ergänzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres, bestimmt:

« Der Minister setzt die derzeitigen Personalmitglieder, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses den Dienstgrad eines Polizeiinspektors innehaben, am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses für die Dauer ihrer Bestellung bei der Direktion der Gerichtspolizei oder den dezentrierten Gerichtseinheiten in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors ein.

Sie sind für die Dauer ihrer Bestellung mit der Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, versehen und üben die mit dem Kader des Personals im mittleren Dienst verbundenen Funktionen aus.

Im Übrigen wird das Statut der in Absatz 1 erwähnten derzeitigen Personalmitglieder gemäß ihrer Einstufung in den Kader des Personals im einfachen Dienst festgelegt.

In Abweichung von Absatz 2 wird die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, bei einer ununterbrochenen Bestellung in einer Stelle eines Fahndungsdienstes der lokalen Polizei oder der Generaldirektion der Gerichtspolizei beibehalten, sofern die in Artikel VI.II.15 § 1 Absatz 1 erwähnte Behörde dies entscheidet und dies als solches in dem in Artikel VI.II.18 Absatz 1 erwähnten Bewerberaufruf erwähnt wird ».

B.3. Durch den vorstehenden Artikel XII.VII.21 wird ein Mechanismus der Einsetzung in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors für alle Mitglieder des Kadres des Personals im einfachen Dienst der ehemaligen Gendarmerie, die in die Generaldirektion der Gerichtspolizei versetzt werden, eingerichtet.

In seiner Entscheidung Nr. 102/2003 vom 22. Juli 2003 hat der Gerichtshof den vorerwähnten Artikel XII.VII.21 für nichtig erklärt, insofern « er alle Beamten der ehemaligen Gemeindepolizei von seinem Anwendungsbereich ausschließt ».

B.4. Die klagenden Parteien vor dem vorliegenden Richter, die ehemalige Mitglieder des Ermittlungsdienstes der Gemeindepolizei oder der lokalen Brigaden sind, sind derzeit Beamte der lokalen Polizei und der Polizeizone (nachstehend « PZ » genannt) von Brüssel-Hauptstadt-Ixelles beigeordnet im Dienstgrad eines Polizeiinspektors. Sie üben Ermittlungsfunktionen aus, die denjenigen der ehemaligen BSR gleichwertig sind. Sie bemängeln, dass die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 2010 in Verbindung mit Artikel XII.VII.21 des vorerwähnten RSPol-Erlasses einem doppelten Behandlungsunterschied zugrunde lägen, der in Bezug auf sie ungerechtfertigt sei. Durch die

fraglichen Bestimmungen sei es ihnen nämlich nicht nur unmöglich, Zugang zum Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors zu haben, doch durch dieselben Bestimmungen würden fortan finanzielle Folgen mit der Einsetzung verbunden, von der sie ausgeschlossen seien.

B.5. In seinem Entscheid Nr. 141/2011 vom 27. Juli 2011 hat der Gerichtshof die Nichtigkeitsklage abgewiesen, die unter anderem gegen die fraglichen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 eingereicht worden war. Der Gerichtshof hat sich in dieser Sache jedoch nur zu dem Vergleich geäußert, den die klagenden Parteien zwischen den Inhabern des BSR-Brevets, die aufgrund von Artikel 2 des fraglichen Gesetzes durch Übergang zum Kader des Personals im mittleren Dienst befördert werden können, und den Mitgliedern der ehemaligen BSR, die, wie die klagenden Parteien in der vorerwähnten Rechtssache, nicht im Besitz dieses Brevets sind und folglich nicht durch Übergang zum Kader des Personals im mittleren Dienst befördert werden können, gemacht hatten.

Somit hat der Gerichtshof im vorerwähnten Entscheid geurteilt:

« B.9. Insofern die angefochtenen Bestimmungen die heutigen Mitglieder des Personals im einfachen Dienst, die die Grundausbildung bei der Gendarmerie absolviert haben, die sich auf ihre Berufserfahrung sowie auf ihre Qualifikationen als Kriminalanalytiker im Bereich operative Analyse berufen können und die zum 1. Januar 2001 Inhaber des Brevets eines Kriminalanalytikers im Bereich operative Analyse sind, nicht auf die gleiche Weise behandelt wie diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, sind, verstoßen sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Der Klagegrund ist unbegründet ».

B.6. Der Gerichtshof hat sich also im vorerwähnten Entscheid nicht zu dem Behandlungsunterschied geäußert, der sich nach Darlegung der klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter in der vorliegenden Rechtssache aus den fraglichen Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 ergebe, insofern diese Bestimmungen in Verbindung mit dem vorerwähnten Artikel XII.VII.21 des RSPol die Beamten der lokalen Polizei, die Ermittlungsfunktionen ausübten und die nicht eingesetzt worden seien, weil sie in eine andere lokale Polizei versetzt worden seien, vom Vorteil ihrer Anwendung ausschließen würden.

B.7. Den Vorarbeiten zufolge hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 25. Januar 2010 dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 94/2008 vom 26. Juni 2008 Folge leisten wollen.

Mit dem besagten Entscheid hat der Gerichtshof die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2006 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind » für nichtig erklärt, insofern sie durch die Einfügung der Artikel XII.VII.15*quater* und XII.VII.16*quinquies* in den vorerwähnten königlichen Erlass vom 30. März 2001 den eingesetzten Hauptinspektoren und Kommissaren der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den Vorteil der Beförderung durch Aufsteigen versagen, die, während sie die weiteren in diesen Bestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllen, nicht Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, sind.

In seinem Entscheid Nr. 94/2008 erkannte der Gerichtshof unter anderem, dass die mit dem vorerwähnten Gesetz vom 2. Juni 2006 angestrebte Inwertsetzung der durch die Personalmitglieder erworbenen Erfahrung durch ihre Ernennung in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind, an sich als gesetzmäßig angesehen werden kann, und dass die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes, die bezweckten, die Spannungen zu beheben, die innerhalb des gerichtlichen Pfeilers der föderalen Polizei zwischen den ernannten Hauptinspektoren und Kommissaren und den eingesetzten Hauptinspektoren und Kommissaren, die über das Brevet für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der ehemaligen Gendarmerie gab, verfügen, entstanden waren, auf einem objektiven Kriterium beruhen, nämlich der Art des berücksichtigten Brevets, und sachdienlich sind, um das vorerwähnte Ziel zu erreichen.

Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass der Vorteil, der durch die Artikel 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Juni 2006 dieser Kategorie von eingesetzten Polizeihauptinspektoren und -kommissaren gewährt wurde, als ein bedeutender und wesentlicher Vorteil angesehen werden konnte, da sie ohne irgendeine mengenmäßige Begrenzung des Zugangs zu den betreffenden Ämtern alle statutarischen und finanziellen Vorteile des Dienstgrades, in den sie zuvor eingesetzt waren, genießen, mit der Möglichkeit der unbegrenzten Mobilität nach fünf Jahren, während das Fehlen dieser Vorteile die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zur Einsetzung in den höheren Dienstgrad, die der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 102/2003 beurteilt hat, rechtfertigte.

Des Weiteren stellte der Gerichtshof fest, dass die Ausbildung und die Erfahrung der Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, sehr unterschiedlich sein konnten. Er erkannte, dass diese Ausbildung und die spezifische Beschaffenheit der Aufgaben, die durch die begünstigte Kategorie von Personalmitgliedern ausgeführt werden, nicht so beschaffen sind, dass der Vorteil der Beförderung durch Aufsteigen im Sinne der Artikel 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Juni 2006 ungeachtet der Dauer ihrer Ausbildung und ungeachtet der ausgeführten Aufgaben, die allesamt ebenso wesentlich sind für das Funktionieren der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei, nicht den eingesetzten Hauptinspektoren und den Kommissaren, die dieser Generaldirektion unterstehen und die, während sie die anderen, in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen erfüllen, nicht im Besitz des vorerwähnten Brevets sind, gewährt werden kann. Der Gerichtshof gelangte zu der Schlussfolgerung, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er somit innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei einen neuen Behandlungsunterschied zwischen eingesetzten Polizeihauptinspektoren und -kommissaren eingeführt hat, einen diskriminierenden Verstoß gegen die Rechte derjenigen von ihnen, die sich in der vorstehend beschriebenen Situation befinden, begangen hat.

B.8. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf, aus dem das angefochtene Gesetz hervorgegangen ist, heißt es:

« Mit seinem Entscheid Nr. 94/2008 vom 26. Juni 2008 hat der Verfassungsgerichtshof die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2006 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind (DGJ), für nichtig erklärt.

Der Gerichtshof geht davon aus, dass das im Gesetz vom 2. Juni 2006 enthaltene Ernennungskonzept an sich als gesetzmäßig betrachtet werden kann, hält es trotzdem aber für diskriminierend, die eingesetzten ehemaligen BSR-Mitglieder zu ernennen, die anderen innerhalb der DGJ Eingesetzten, die keine ehemaligen BSR-Mitglieder sind, aber nicht zu ernennen, während diese Ernennung als ein bedeutender und wesentlicher Vorteil zu betrachten ist.

Der vorliegende Entwurf hat zum Zweck, diese Diskriminierung zu beseitigen, indem nämlich eine Ernennung für alle in einen höheren Dienstgrad Eingesetzten vorgesehen wird, allerdings nicht unbedingt gemäß denselben Modalitäten, die jedoch vernünftig gerechtfertigt sind, wie aus den folgenden Darlegungen ersichtlich wird.

Der erste Ausgangspunkt dabei ist die Wiedereinführung der Ernennungsregeln für die ehemaligen BSR-Mitglieder, so wie sie im vorerwähnten Gesetz vom 2. Juni 2006 enthalten waren. Sie werden in der gleichen Formulierung wieder aufgenommen. Die Weise der Einstufung in den Offizierskader wird dabei klar zum Ausdruck gebracht. Es ist immer die Absicht gewesen, diese Kategorie wie eine Art sozialen Aufstieg zu betrachten (siehe die Begründung zum damaligen Gesetzesvorschlag: ' Es darf nicht um einen Automatismus gehen. Die Bedingungen, die die Zulassung zur Ernennung ermöglichen, können mit dem Werdegang verglichen werden, der absolviert werden soll, um eine solche Ernennung im normalen Verfahren der internen Beförderung zu erhalten. Indem das Brevet für den Zugang zur BSR, eine vorherige Einsetzung, die Ausübung der Funktion während mindestens fünf Jahren und eine ergänzende Ausbildung vorgeschrieben werden, ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass die Absolventen dieses Ad-hoc-Werdegangs den Anforderungen entsprochen haben, welche mit diesem normalen Verfahren vollkommen vergleichbar sind. '). Dies alles hat also eine besondere Einstufung zur Folge. Der Gesetzesvorschlag von 2006 wies in diesem Zusammenhang jedoch einige technische Mängel auf, was die Offiziere betrifft. Dem wird nunmehr abgeholfen, wie im Kommentar zu Artikel 8 näher erläutert wird.

Der zweite Ausgangspunkt besteht darin, dass die nicht aus der BSR kommenden Eingesetzten auch ernannt werden. Auf diese Weise wird der vom Gerichtshof geäußerten Kritik entsprochen, indem auch ihnen der bedeutende und wesentliche Vorteil der Ernennung gewährt wird. Dies ändert nichts daran, dass ihr Werdegang sich dennoch in nicht unerheblichem Maße von demjenigen ihrer Kollegen der ehemaligen BSR unterscheidet. Dabei handelt es sich nämlich um Mitglieder der Gendarmerie, die bereits die Kompetenzen der Grundausbildung innerhalb der Gendarmerie erworben hatten und die vor der Erlangung des BSR-Brevets zunächst eine Kenntnisprüfung bestehen und anschließend eine Sonderausbildung absolvieren mussten, was nicht bzw. in geringerem Maße bei anderen Personalmitgliedern der Fall war. Indem das Brevet für den Zugang zur BSR, eine vorherige Einsetzung, die Ausübung der Funktion während mindestens fünf Jahren und eine ergänzende Ausbildung vorgeschrieben werden, ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass die Absolventen dieses Ad-hoc-Werdegangs den Anforderungen entsprochen haben, welche mit dem normalen Verfahren vergleichbar sind. Deshalb werden die nicht aus der BSR kommenden Eingesetzten im Anschluss an ihre aus der BSR kommenden Kollegen ernannt. Es wird ihnen weder eine zusätzliche Ausbildung, noch eine zusätzliche obligatorische Anwesenheitsfrist von fünf Jahren nach der Ernennung auferlegt. Dafür aber gibt es hinsichtlich der Einstufung in den Offizierskader eine klassische Dreistufenmethode. Diese objektiven Unterschiede in Sachen Werdegang und Modalitäten rechtfertigen einen Unterschied in Sachen Timing und Einstufung und bieten eine Antwort auf die diesbezügliche Bemerkung des Staatsrates » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-2193/001, SS. 4-5).

B.9. Das Annehmen von Regeln, die dazu dienen, in eine Einheitspolizei Personalmitglieder zu integrieren, die aus drei Polizeikorps stammen, wobei für diese Korps wegen ihrer spezifischen Aufträge unterschiedliche Statute galten, setzt voraus, dass dem Gesetzgeber ein ausreichender Beurteilungsspielraum überlassen wird, damit eine Reform von solcher Bedeutung gelingen kann. Dies gilt ebenfalls, wenn der Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, in dieser Angelegenheit erneut handelt.

Es obliegt dem Gerichtshof zwar nicht, eine Beurteilung an Stelle des Gesetzgebers vorzunehmen, doch er ist ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftig gerechtfertigt sind hinsichtlich der von ihm verfolgten Zielsetzungen.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine besonders komplexe Angelegenheit handelt, wobei eine Regel, die sich auf gewisse Aspekte davon bezieht und die bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern als diskriminierend empfinden können, Bestandteil einer globalen Regelung ist, die dazu dient, drei Polizeikorps, die jeweils ihre eigenen Merkmale hatten, zu integrieren. Obwohl gewisse Bestandteile einer solchen Regelung einzeln betrachtet relativ weniger vorteilhaft für bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern sein können, entbehren sie dennoch nicht notwendigerweise einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn diese Regelung insgesamt geprüft wird. Der Gerichtshof muss den Umstand berücksichtigen, dass eine Verfassungswidrigerklärung bestimmter Teile einer solchen Regelung die globale Ausgewogenheit beeinträchtigen könnte.

B.10. Wie Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Juni 2006 bezweckt der fragliche Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 - der Artikel XII.VII.15<sup>quater</sup> des RSPol in der gleichen Formulierung wieder aufnimmt -, die innerhalb des gerichtlichen Pfeilers der föderalen Polizei entstandenen Spannungen zwischen den ernannten Hauptinspektoren und den eingesetzten Hauptinspektoren, die Inhaber des BSR-Brevets sind, zu beheben.

Diese Maßnahme beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des berücksichtigten Brevets, und ist sachdienlich, um das vorerwähnte Ziel zu erreichen.

B.11. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Maßnahme unverhältnismäßigen Folgen hat.

Es ist offensichtlich, dass der Vorteil, der durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes dieser Kategorie von eingesetzten Polizeihauptinspektoren gewährt wird, als ein bedeutender und wesentlicher Vorteil angesehen werden kann, da sie ohne irgendeine mengenmäßige Begrenzung des Zugangs zu den betreffenden Ämtern alle statutarischen und finanziellen Vorteile des Dienstgrades, in den sie zuvor eingesetzt waren, genießen, mit der Möglichkeit der unbegrenzten Mobilität nach fünf Jahren, während das Fehlen dieser Vorteile die Verhältnismäßigkeit der

Maßnahme zur Einsetzung in den höheren Dienstgrad, die der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 94/2008 und 102/2003 beurteilt hat, rechtfertigte.

B.12.1. Der Gesetzgeber hat jedoch einen Behandlungsunterschied bestehen lassen zwischen einerseits den Personen im Sinne von Artikel XII.VII.15*quater* des RSPol – den Inhabern des BSR-Brevets – sowie den Personen im Sinne von Artikel XII.VII.15*quinquies* des RSPol – den ehemaligen Mitgliedern der Gerichtspolizei -, die beide auf der Grundlage der fraglichen Artikel 2 beziehungsweise 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 und unter Einhaltung mehrerer Bedingungen durch Übergang zum Kader des Personals im mittleren Dienst befördert oder zum Polizeihauptinspektor ernannt werden können, und andererseits den Beamten der lokalen Polizei im Dienstgrad eines Inspektors, die, wie die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter, nicht eingesetzt werden konnten, weil sie in eine neue lokale Polizei versetzt worden sind, obwohl sie in ihrer Eigenschaft als Ermittler die gleichen Ermittlungsfunktionen ausüben wie die ehemaligen Mitglieder der BSR.

B.12.2. Artikel XII.IV.7 des RSPol, eingeführt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, bestimmt:

« Die Personalmitglieder des Kadres des Personals im einfachen Dienst, die am Datum der Einrichtung eines lokalen Polizeikorps in einer Stelle innerhalb eines Fahndungs- und Ermittlungsdienstes der lokalen Polizei bestellt sind, erhalten auf eigenen Antrag für die Dauer ihrer Bestellung die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, sofern sie an der diesbezüglichen Ausbildung teilnehmen ».

B.12.3. In seinem Entscheid Nr. 27/2007 vom 21. Februar 2007 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.30.2.1. In seinem Urteil Nr. 102/2003 hat der Hof Artikel XII.VII.21 RSPol insofern, als ‘ er alle Beamten der ehemaligen Gemeindepolizei von seinem Anwendungsbereich ausschließt ’ und Artikel XII.VII.22 RSPol aus folgenden Gründen für nichtig erklärt:

‘ B.32.3.2. Der Ministerrat rechtfertigt die angefochtene Maßnahme dadurch, dass ein Spannungsfeld zwischen den Gendarmen des gerichtspolizeilichen Bereichs und der Gerichtspolizei bestanden habe und dass das Funktionieren des gerichtspolizeilichen Bereichs der integrierten Polizei gefährdet worden wäre, wenn die Maßnahme nicht ergriffen worden wäre. Artikel 120 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, der der funktionalen Autorität dem Vorrang vor der hierarchischen Autorität einräume, habe nicht ausgereicht, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des gerichtspolizeilichen Bereichs zu gewährleisten. Der Ministerrat erinnert

ferner daran, dass die Spannungen nur die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei und die Mitglieder der ehemaligen B.S.R. betroffen hätten und es nichts dergleichen innerhalb der lokalen Polizei gegeben habe, so dass für letztere keinerlei Bestellung habe vorgenommen werden müssen.

B.32.3.3. Der bloße Umstand, dass eine Spannung zwischen den beiden obengenannten Polizeikorps bestanden haben soll, reicht nicht aus, um zu rechtfertigen, dass die Bestellung nicht den Mitgliedern der ehemaligen Gemeindepolizei hätte gewährt werden können, die gleichwertige Ermittlungsfunktionen ausüben '.

B.30.2.2. Die Annahme von Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 beruht auf der Feststellung, dass der Hof mit dieser Nichtigerklärung ' nur die Tatsache beanstandet, dass die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der lokalen Fahndung nicht im Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingesetzt werden '. Die Bestimmung bezweckt, die Einsetzung dieser Personen in diesen Dienstgrad ' unnötig ' zu machen, indem den ' Mitgliedern der lokalen Fahndungsdienste ' die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs zuerkannt wird, die auch den ' Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst der föderalen Fahndung ' gewährt wird, um ' der vom Hof angeprangerten Funktionsdiskriminierung zwischen der föderalen und der lokalen Polizei ein Ende zu setzen ' und ' die lokalen Fahndungsdienste näher an die föderalen Kollegen heranzuführen ' (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 6, 17 und 26; ebenda, DOC 51-1680/004, S. 25).

Artikel 14 behandelt die ' Personalmitglieder im einfachen Dienst, die am Datum der Schaffung eines Korps der lokalen Polizei in einer Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt werden ' auf die gleiche Weise wie die ' derzeitigen Personalmitglieder der Ermittlungsdienste der Gemeindepolizei, die in Anwendung der Regeln in Bezug auf die Mobilität und binnen einer Frist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten des [...] Erlasses der Generaldirektion der Gerichtspolizei oder einem der dezentrierten gerichtspolizeilichen Dienste der föderalen Polizei beitreten ' im Sinne des für nichtig erklärten Artikels XII.VII.22 RSPol, so dass der in B.30.1 angeführte Behandlungsunterschied nicht besteht ».

B.13.1. Obwohl Artikel XII.VII.21 des bestätigten königlichen Erlasses vom 30. März 2001 nicht abgeändert worden ist, geht aus den Vorarbeiten sowohl zum Gesetz vom 3. Juli 2005 als auch zum Gesetz vom 25. Januar 2010 hervor, dass der Gesetzgeber die Verfassungswidrigkeit, die der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 102/2003 bemängelt hatte und die ihn dazu veranlasst hat, den fraglichen Artikel aus in B.12.3 in Erinnerung gerufenen Gründen teilweise für nichtig zu erklären, beheben wollte.

B.13.2. Folglich ist die Bezugnahme auf Artikel XII.VII.21 des bestätigten königlichen Erlasses vom 30. März 2001 in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 so auszulegen, dass sie es dem Minister ermöglicht, die Beamten der lokalen Polizei, die das Amt als Ermittler ausüben, das dem Amt gleichwertig ist, das die ehemaligen Ermittler ausübten, die Mitglieder der BSR waren, in den Dienstgrad eines Polizeinspektors einzusetzen. Jede andere

Auslegung stünde im Widerspruch zu der Nichtigkeitsklärung, die der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 102/2003 ausgesprochen hat.

B.14. Vorbehaltlich der in B.13.2 erwähnten Auslegung ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der in B.13.2 erwähnten Auslegung verstoßen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol) hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind » nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. November 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels